

Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die Ortsgemeinde Waldsee eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Waldsee" und hat ihren Sitz in der Ortsgemeinde Waldsee.

Präambel

Die Bürgerstiftung Waldsee versteht sich als eine Gemeinschaftseinrichtung von Ortsgemeinde und Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerstiftung will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Ortsgemeinde mehr Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, lokale Projekte zu fördern um damit die Stiftungsziele zu erreichen. Die Stiftung will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" fördern, die im Interesse der Ortsgemeinde und ihrer Bürger liegen, und die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Zum andern sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Bürgerstiftung Waldsee ist unabhängig, überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Zielsetzung der Bürgerstiftung Waldsee

Mit der Stiftung verfolgt die Ortsgemeinde Waldsee folgende Zwecke und Ziele:

Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Ortsgemeinde Waldsee zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren.

Dies geschieht durch die Förderung der Bildung, Erziehung und des Sports, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Kultur, Kunst und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz - LPfIG -, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums, sowie mildtätiger Zwecke in Waldsee.

Die Stiftung fördert und / oder initiiert insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, Projekte und örtliche Einrichtungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks.

Ferner kann die Stiftung steuerbegünstigte Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke, die den Stiftungszwecken dienen, unterstützen. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Ortsgemeinde Waldsee gemäß der Gemeindeordnung gehören.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 25.000,00 € ausgestattet werden.

Die Stiftung soll folgende Satzung erhalten:

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Bürgerstiftung Waldsee".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Waldsee.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Ortsgemeinde Waldsee zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren.

Dies geschieht durch die Förderung der Bildung, Erziehung und des Sports, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Kultur, Kunst und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz - LPfIG -, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums, sowie mildtätiger Zwecke in Waldsee.

(2) Die Stiftung fördert und / oder initiiert insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, Projekte und örtliche Einrichtungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks.

Ferner kann die Stiftung steuerbegünstigte Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke, die den Stiftungszwecken dienen, unterstützen.

(3) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Ortsgemeinde Waldsee gemäß der Gemeindeordnung gehören.

(5) Die Stiftung soll ausschließlich den Einwohnern, Einrichtungen und Organisationen der Ortsgemeinde Waldsee zugute kommen. Im Falle einer Änderung der Gemeindegrenzen oder der Organisationsform soll sie auf die Einwohner, Einrichtungen und Organisationen des Ortsbereichs in den Grenzen nach dem Stand vom 01.01.2008 begrenzt bleiben.

(6) Den Stiftungsgremien sollen ausschließlich Einwohner der Ortsgemeinde Waldsee angehören. Im Falle einer Änderung der Gemeindegrenzen oder der Organisationsform sollen dies Einwohner des Ortsbereichs Waldsee in den Grenzen nach dem Stand vom 01.01.2008 sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der **Abgabenordnung** in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Zustiftungen zur Vergrößerung des Grundstockvermögens der Stiftung sind ab einem Mindestbetrag von 50,00 € zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dadurch ungeschmälert zu erhalten, dass ein Viertel der jährlichen Stiftungserträge dem Stiftungsvermögen zuzuführen ist.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen durch Beschluss des Stiftungsrats die Erträge oder / und eine ggf. bestehende freie Rücklage dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
 3. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung und Sachzuwendungen sind vorrangig dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Abweichend hiervon kann der Stiftungsrat die zeitnahe Verwendung der Mittel für Stiftungszwecke beschließen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes ist deckungsgleich mit der Wahlperiode des Ortsgemeinderates und beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich.

(3) Der/die geborene Vorsitzende ist der/die jeweilige Ortsbürgermeister/in. Die beiden Stellvertreter/innen werden vom Stiftungsrat gewählt (§ 9 Abs. 2 und 3).

(4) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist einzuberufen, wenn 1 Mitglied dies verlangt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden.

(7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

1. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
2. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende/ der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter sein muss.

(5) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand Dritter bedienen.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Personen, die für die Dauer der Wahlperiode des Ortsgemeinderates von jeweils fünf Jahren durch den Ortsgemeinderat Waldsee berufen werden.

(2) Die/der geborene Vorsitzende des Stiftungsrates ist die/der jeweilige Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Waldsee. Sie/er hat zwei Stellvertreter/innen, die aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt werden.

(3) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates und die beiden Stellvertreter/innen bilden den Vorstand (§ 7).

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Ortsgemeinderat ein Ersatzmitglied zu berufen.

(5) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

(6) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die/der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies beantragen.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden.

(8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät den Vorstand in allen Fragen der Förderungszwecke.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört insbesondere

1. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
2. die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel,
3. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. die Entlastung des Vorstands, sowie
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 11 Buch der Stifter

Alle Stifter und Zustifter werden auf ewig im "Buch der Stifter" aufgeführt.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13
Anfallberechtigung

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Waldsee, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Im Falle der Zweckänderung sowie der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung bedarf der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

Waldsee, 24.06.2008




Otto Reiland
Ortsbürgermeister



Anerkannt am: 30.09.2008
Trier, den 30.09.2008
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 15678-1018/23
Im Auftrag: 